

Allgemeine Versorgungsbedingungen der DIAKOVERE Service GmbH für die Wärmebelieferung im Nahwärmenetz Anna-Vital-Quartier in 30539 Hannover

1 Gegenstand des Wärmelieferungsvertrages

- 1.1 Diese Versorgungsbedingungen sind Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages zwischen der DIAKOVERE Service GmbH (nachfolgend „DSE“) und dem Kunden und regeln den Anschluss der Gebäudeeinheit des Kunden an das Nahwärmenetz der DSE und die Versorgung mit Wärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der AVBFernwärmeV werden ausdrücklich zum Regelungsgegenstand der Beziehung zwischen den Vertragspartnern, sofern in diesem Vertrag einschließlich der in Bezug genommenen Anlagen keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die vertragsgegenständliche Gebäudeeinheit ist mittels einer eigenen Wärmeübergabestation an das Nahwärmenetz der DSE angeschlossen.
- 1.2 Die DSE errichtet und betreibt auf dem Grundstück des Kunden eine Wärmeübergabestation und versorgt damit die Gebäudeeinheit auf dem Grundstück mit Wärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung.
- 1.3 Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen beruhen auf den Angaben des Kunden. Für die vertragsgegenständliche Gebäudeeinheit werden folgende Bemessungsgrundlagen vereinbart:

vereinbarte Wärmeleistung:	xx,x kW
voraussichtlicher Nutzwärmebedarf ca.	xxx.xxx kWh/Jahr

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Angabe der Anschlussleistung gemäß dem Bedarf der zu versorgenden Gebäudeeinheit. Eventuell erforderliche Maßnahmen für eine Leistungserhöhung sind durch den Kunden zu tragen.

Die DSE stellt dem Kunden eine Heizwassertemperatur von mindestens ca. 70°C auf der Primärseite (netzseitig vor Wärmetauscher) zur Verfügung. Die Netzurücklauftemperatur primärseitig beträgt maximal 45 °C. Die Vorlauftemperatur wird gleitend entsprechend der jeweils herrschenden Außentemperatur vorgehalten. Weiterhin gelten die technischen Anschlussbedingungen der DSE.

- 1.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Heizwasser darf der Anlage nicht entnommen werden. Es darf weder verunreinigt noch verändert werden. Das Heizwasser kann zum Schutz der Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und ist zum Erkennen von eventuellen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen worden. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet.

DSE hat den Primärenergiefaktor der Nahwärmeversorgung vor Vertragsschluss von einem gem. AGFW-FW 609 zugelassenen Gutachter zertifizieren lassen. Entsprechend der Zertifizierung liegt an der Wärmeübergabestation des Kunden ein Primärenergiefaktor von 0,45 an. Dieser fp-Faktor wurde aufbauend auf einer geplanten Gesamtwärmeleistung des Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 2.500 kW ermittelt.

2 Vertragsdauer

- 2.1 Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner vollständigen Unterzeichnung, frühestens jedoch mit Bezugsfähigkeit der auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudeeinheit in Kraft. Der Kunde hat die Bezugsfähigkeit der DSE mindestens drei Wochen vorher in Textform anzuzeigen. Die DSE nimmt die Belieferung mit Inkrafttreten des Vertrages auf.
- 2.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab Inkrafttreten.
- 2.3 Der Vertrag verlängert sich gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt worden ist.
- 2.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.

3 Leistungs- und Liefergrenzen

- 3.1 Die DSE errichtet auf Basis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und nach Stand der Technik auf eigene Kosten je Gebäudeeinheit auf dem Kundengrundstück in dem zentralen Hausanschlussraum bzw. in der Hausanschlusswand eine Wärmeübergabestation bzw. hat diese bereits errichtet, die im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenkomponenten besteht: Nahwärmeübergabestation mit Wärmetauscher zur Systemtrennung, Druck und Mengenregelorgane, Stellventil, Wärmezählung, Isolierung. Die Wärmeübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie ist nicht Bestandteil des Grundstücks und verbleibt im Eigentum der DSE.
- 3.2 Bei der Planung und Bauausführung der Wärmeübergabestation wird die DSE die Belange des Kunden insofern berücksichtigen, als dass eine ordnungsgemäße Wärmeversorgung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und gleichzeitig eine umweltschonende und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Wesentliche bauliche Änderungen an der Wärmeübergabestation sind in Abstimmung mit dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zu planen und durchzuführen.
- 3.3 Liefer- und Eigentumsgrenze ist die 1. Absperrarmatur im Vor- und Rücklauf nach der Wärmeübergabestation im Hausanschlussraum bzw. in der Hausanschlusswand.

4 Preise

- 4.1 Für die Investitionen, die Vorhaltung der Wärmeleistung, den Betrieb der Wärmeübergabestation und die Wärmebelieferung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen.
- 4.2 Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:
 - dem Leistungspreis und
 - dem Arbeitspreis.

Der Leistungspreis wird zeitanteilig abgerechnet. Die Abrechnung des Arbeitspreises erfolgt je kWh gemessener Wärmemenge.

- 4.3 Die nachfolgend genannten Preise und Preisanteile sind Nettopreise. Auf diese werden

zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % berechnet (Bruttopreis).

Werden zukünftig auf das Wärmeentgelt über die Umsatzsteuer hinaus weitere Steuern oder Abgaben erhoben, werden diese von der DSE ebenfalls weiter berechnet.

- 4.4 Für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme werden bezogen auf das 2. Quartal 2017 folgende Basispreise vereinbart:

Jahresleistungspreis LP₀: xx,xx EUR/kW und Jahr

Arbeitspreis AP₀: x,xxx ct/kWh gelieferte Wärme

Der Leistungspreis wird anhand der unter Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung ermittelt.

- 4.5 Nach Inkrafttreten des mit dem Kunden abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrages ändern sich die Preise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Preisänderungen treten automatisch ein. Eine nachträgliche Geltendmachung von Preisänderungen für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist ausgeschlossen.

Für die Preisänderungen werden die folgenden Kostenentwicklungen berücksichtigt:

Für den Leistungspreis:

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage. Der geänderte Leistungspreis wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt und dem Kunden bis zum 15.01. mit der Mitteilung über den Monatsarbeitspreis für den Monat Januar des betreffenden Kalenderjahres in Textform mitgeteilt. Er errechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,25 \times L/L_0 + 0,3 \times I/I_0 + 0,45)$$

darin bedeuten:

LP =: neu zu errechnender Leistungspreis in EUR je kW und Jahr

LP₀ = Basis-Leistungspreis gemäß 4.4

L₀ = Lohnindex-Basiswert für das Jahr 2017: 114,8

Der Lohnindex-Basiswert L₀ errechnet sich als Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 4. Quartal 2015 sowie das 1., 2. und 3. Quartal 2016 des „Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“, 2010 = 100, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.2, laufendes Kennzeichen D-E o. 37 u. 38/39.

L = neuer Lohnindex

Der neue Lohnindex errechnet sich als Durchschnittswert aus den

Quartalswerten für das 4. Quartal des vorletzten Jahres vor der Preisänderung sowie das 1., 2. und 3. Quartal des der Preisänderung vorausgehenden Jahres des „Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“, 2010 = 100, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.2, laufendes Kennzeichen D-E o. 3 u. 38/39. Dies bedeutet, dass L zum Beispiel für das Jahr 2019 auf der Basis des Indexes des 4. Quartals 2017 und des 1., 2. und 3. Quartals 2018 bestimmt wird. Sind innerhalb eines Quartals für den Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

$I_0 =$ Investitionsgüterindex-Basiswert für das Jahr 2017: 104,6

Der Investitionsgüterindex-Basiswert I_0 errechnet sich als Durchschnittswert aus den Monatswerten für das 4. Quartal 2015 sowie das 1., 2. und 3. Quartal 2016 des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, 2010 = 100, Güterabteilung Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt 1, laufende Nummer 3.

$I =$ neuer Investitionsgüterindex

Der neue Investitionsgüterindex errechnet sich als Durchschnittswert aus den Monatswerten für das 4. Quartal des vorletzten Jahres vor der Preisänderung sowie das 1., 2. und 3. Quartal des der Preisänderung vorausgehenden Jahres des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, 2010 = 100, Güterabteilung Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt 1, laufende Nummer 3. Dies bedeutet, dass I zum Beispiel für das Jahr 2019 auf der Basis des Indexes des 4. Quartals 2017 und des 1., 2. und 3. Quartals 2018 bestimmt wird. Sind innerhalb eines Quartals für den Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Für den Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der geänderte Arbeitspreis wird wie folgt ermittelt:

$$AP = AP_0 + (EGIX + Z1 - (EGIX_0 + Z1_0)) \times x,xxx \text{ in ct/kWh}$$

darin bedeuten:

$AP =$ neu zu errechnender Arbeitspreis

$AP_0 =$ Basis-Arbeitspreis gemäß 4.4

$EGIX_0 =$ EEX-Basisreferenzpreis für Juni 2017: 1,5892 ct/kWh

Der EEX-Basisreferenzpreis $EGIX_0$ entspricht dem Gaspreisindex „EGIX Germany“ in ct/kWh, den die European Energy Exchange AG, Leipzig, Anfang Juni 2017 als Monatsdurchschnitt für den Juni 2017 im

Voraus veröffentlicht hat.

EGIX = neuer EEX-Referenzpreis

Der neue EEX-Referenzpreis EGIX entspricht dem Gaspreisindex „EGIX Germany“ in ct/kWh, den die European Energy Exchange AG, Leipzig, am Anfang des Monats, für den die Preismitteilung erfolgt, als Monatsdurchschnitt für den betreffenden Monat im Voraus veröffentlicht. Dies bedeutet, dass EGIX zum Beispiel für den Monat Juli 2019 auf Basis des Gaspreisindex „EGIX Germany“ bestimmt wird, den die European Energy Exchange AG, Leipzig, Anfang Juli 2019 als Monatsdurchschnitt für den Juli 2019 im Voraus veröffentlicht. Sind innerhalb eines Monats für den Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Z1₀ = Basis-Zuschlagsanteil für Juni 2017: 1,205 ct/kWh

Der Basis-Zuschlagsanteil Z1₀ entspricht der Summe aus den folgenden Kosten im Juni 2017 in ct/kWh, wobei ein Gasverbrauch der Wärmeerzeugungsanlage von 14.500.000 kWh und eine Leistung der Wärmeerzeugungsanlage von 6.000 kW zugrunde gelegt wird:

- Arbeitsentgelt Netznutzung: 0,625 ct/kWh
(gemäß der Veröffentlichung der enercity Netzgesellschaft mbH, Hannover, Preisblatt Netznutzung Gas 2017, Preisblatt 1)
- Erdgassteuer: 0,55 ct/kWh
(gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG)
- Konzessionsabgabe: 0,03 ct/kWh
(gemäß der Veröffentlichung der enercity Netzgesellschaft mbH, Hannover, Preisblatt Netznutzung Gas 2017, Preisblatt 1)
- Arbeitsentgelt für CO₂ Emissionsabgabe: 0,00 ct/kWh

Das Arbeitsentgelt für die CO₂ Emissionsabgabe errechnet sich aus den Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in €/t CO₂ multipliziert mit der spezifischen CO₂-Emission von Erdgas, die in einer gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG zu erlassenden Rechtsverordnung noch bestimmt werden wird. Das errechnete Arbeitsentgelt wird in ct/kWh angegeben.

Für den Zertifikatspreis ist § 10 BEHG maßgeblich. Der Zertifikatspreis wird demnach erstmals im Jahr 2021 erhoben. Für das Jahr 2021 ist der Zertifikatspreis nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BEHG in der aktuellen Fassung auf 10 €/t CO₂ festgelegt. Der Zertifikatspreis erhöht sich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 BEHG in der aktuellen Fassung bis zum Jahr 2025 auf 35 €/t CO₂. In den Folgejahren wird der Zertifikatspreis im Wege der Versteigerung ermittelt, wobei für das Jahr 2026 in § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 35 €/t CO₂ und einem Höchstpreis von 60 € festgelegt ist.

Ergänzender Hinweis: Es läuft aktuell ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BEHG. Geändert werden soll auch die Höhe der Zertifikatspreise nach § 10 BEHG. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insoweit eine Erhöhung des Einstiegs-Zertifikatspreises für das Jahr 2021 auf 25 € mit einem

jährlichen Anstieg bis 2025 auf 55 € vor.

Z1 = neuer Zuschlagsanteil

Der neue Zuschlagsanteil Z1 entspricht der Summe aus den folgenden Kosten in dem der Preismitteilung vorausgegangenem Monat in ct/kWh, wobei ein Gasverbrauch der Wärmeerzeugungsanlage von 14.500.000 kWh und eine Leistung der Wärmeerzeugungsanlage von 6.000 kW zugrunde gelegt wird. Dies bedeutet, dass Z1 zum Beispiel für den Monat Juli 2019 auf der Basis der Kosten des Monats Juni 2019 bestimmt wird. Sind innerhalb eines Monats für eine Kostenposition keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet:

- Arbeitsentgelt Netznutzung (gemäß Veröffentlichung des Netzbetreibers)
- Erdgassteuer (gemäß Energiesteuergesetz)
- Konzessionsabgabe (gemäß Veröffentlichung des Netzbetreibers)
- Arbeitsentgelt für CO₂ Emissionsabgabe (vgl. hierzu die Erläuterungen unter Z1₀)

Auf Grundlage der dem Kunden mitgeteilten Monatsarbeitspreise erfolgt sodann quartalsweise die Anpassung des Arbeitspreises, der der Abrechnung des Wärmeverbrauchs zugrunde zu legen ist (Abrechnungs-Arbeitspreis). Der Abrechnungs-Arbeitspreis errechnet sich dabei als arithmetischer Mittelwert der drei dem Kunden mitgeteilten Monatsarbeitspreise des Quartals. Dies bedeutet, dass der der Abrechnung des Wärmeverbrauchs im 3. Quartal 2019 zugrunde zu legende Arbeitspreis auf Basis der Monatsarbeitspreise für die Monate Juli, August und September 2019 bestimmt wird.

4.6 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4.5 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2010 = 100“ auf „2017 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 und I_0 etc.) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes oder die EEX die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Referenzpreise nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt oder die EEX veröffentlichten Indizes bzw. Referenzpreise, die das Statistische Bundesamt oder die EEX an die Stelle der alten Indizes bzw. Referenzpreise setzt. Hilfsweise werden solche Indizes bzw. Referenzpreise herangezogen, die den vereinbarten Indizes bzw. Referenzpreise möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, falls die Indizes bzw. Referenzpreise nicht mehr veröffentlicht werden.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der DSE eingehen, gegenüber dem Stand zum 30.06.2020 eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrags ändern.

5 Bezugs- und Lieferverpflichtung

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, den unter 1.3 vereinbarten Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung ausschließlich durch Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen der DSE zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen bei der DSE zu decken, sofern die DSE zur Lieferung bereit und in der Lage ist.
- 5.2 Die unter 1.3 vereinbarte Wärmeleistung wird von der DSE nach der Fertigstellung der Wärmeübergabestation und des Nahwärmenetzes vorgehalten.
- 5.3 Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke ist mit der DSE abzustimmen und bedarf deren schriftlichen Zustimmung.
- 5.4 Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, falls die DSE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.5 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die DSE den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die DSE wird bei sämtlichen Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

6 Überlassung von Räumen oder sonstigen Einrichtungen durch den Kunden

- 6.1 Betrieb, Wartung und Instandsetzung des Hausanschlussraumes sowie aller Bauteile und der in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile außerhalb der Wärmeübergabestation obliegt dem Kunden auf eigene Kosten.
- 6.2 Der Kunde wird den Hausanschlussraum bzw. die Hausanschlusswand sowie alle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der DSE liegenden Bau- und Anlagenteile auf eigene Kosten unterhalten. Eine Nachrüstung bestehender Bau- und Anlagenteile ist durchzuführen, sofern dies aufgrund zwingend anzuwendender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, technische Normen) erforderlich ist. Einzuhalten sind ferner die gesetzlichen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Kunde haftet für sämtlichen aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen der DSE erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden auch gegenüber Dritten und verpflichtet sich, die DSE von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf die Nichteinhaltung von Unfallverhütungs- und technischen Vorschriften beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Werden der DSE den Hausanschlussraum bzw. die Hausanschlusswand betreffende Unregelmäßigkeiten oder absehbare Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften bekannt, so hat sie den Kunden davon sofort in Kenntnis zu setzen.

- 6.3 Die Räume werden der DSE ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb der Wärmeübergabestation sowie der dazu notwendigen Nebenanlagen überlassen.
- 6.4 Der Kunde gestattet der DSE die Führung der bestehenden betriebsnotwendigen Leitungen im Areal der Liegenschaft des Kunden. Notwendige Änderungen des Leitungsverlaufs seitens der DSE sind mit dem Kunden im Vorwege abzustimmen.

- 6.5 Die Wärmeversorgung der Liegenschaft ist an das Nahwärmenetz der DSE angebunden und muss deshalb wie auch der Hausanschlussraum den Anschlussbedingungen der DSE entsprechen und mit der DSE abgestimmt werden. Die Technischen Anschlussbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Kollisionen sind die Regelungen der Technischen Anschlussbedingungen nachrangig zu diesem Wärmelieferungsvertrag und zu anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, beispielweise in Rahmenverträgen.

7 Betrieb der Wärmeübergabestation

- 7.1 Die DSE beliefert den Kunden mit Wärme über ihr Nahwärmenetz. Sie trägt die Kosten für die Erzeugung und Bereitstellung der Nahwärme.
- 7.2 Die Kosten für die Bereitstellung der für den Betrieb der Wärmeübergabestation notwendigen Einsatzenergie (Strom), trägt der Kunde. Gleiches gilt für die Kosten für Wasser und Abwasser der kundenseitigen Wärmeverteilanlagen.
- 7.3 Die DSE übernimmt während der Nutzungsdauer auf ihre Kosten den Betrieb und die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) für die Wärmeübergabestation und die Wärmeanschlussleitungen.
- 7.4 Beim Betrieb der Wärmeübergabestation wird die DSE die Belange des Kunden insofern berücksichtigen, als eine ordnungsgemäße Beheizung und Warmwasserbereitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und gleichzeitig eine umweltschonende sowie wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist.
- 7.5 Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- sowie Regeleinrichtungen der DSE frostfrei zu halten. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden. Dies gilt nicht im Falle einer Unterbrechung der Wärmeversorgung (z.B. aufgrund einer Störung), es sei denn diese wurde durch den Kunden verursacht.
- 7.6 Vor Inangriffnahme von geplanten Arbeiten an Anlagenteilen hinter der vereinbarten Liefergrenze, bei denen die Heizungsanlage teilweise oder ganz entleert werden muss, ist die DSE mit einer Frist von zwei Wochen zu verständigen. Bei unplanmäßigen Arbeiten an Anlagenteilen hinter der vereinbarten Liefergrenze, bei denen die Heizungsanlage teilweise oder ganz entleert werden muss, ist die DSE umgehend zu verständigen.

8 Messeinrichtungen

- 8.1 Die DSE verwendet zur Messung des Wärmeverbrauches geeignete eichfähige Messeinrichtungen auf der Primärseite des Netzes.
- 8.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum der DSE oder ihrer Erfüllungsgehilfen und werden von ihnen auf eigene Kosten Instand gehalten. Eine Eichung der Messeinrichtungen durch die DSE erfolgt gemäß der Vorgaben des MessEG. Größe, Anzahl, Art, Anordnung und Austausch der Messeinrichtungen bestimmt die DSE oder ihre Erfüllungsgehilfen.

9 Abrechnung

- 9.1 Die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Anteils der Wärmelieferung erfolgt über die Messeinrichtungen gemäß Ziff. 8. Der Arbeitspreis wird je kWh gemessene Wärmemenge, der Leistungspreis wird zeitanteilig abgerechnet.

Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen. Als Bemessungsgrundlage gilt die in Ziff. 1.3 aufgeführte vereinbarte Wärmeleistung.

- 9.2 Die Abrechnung erfolgt tagesgenau, z.B. bei einem Wechsel des Kunden oder bei einer unterjährigen Preisänderung.
- 9.3 Die Verbrauchsermittlung erfolgt quartalsweise am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12..
- 9.4 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Absatz 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind für den laufenden Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 15 % zu erwarten sein, so können die DSE und der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- 9.5 Die Jahresverbrauchsabrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresverbrauchsrechnung sind binnen vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung an die DSE zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen vier Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

10 Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist die DSE berechtigt, die Messeinrichtungen und die Wärmeübergabestation auszubauen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

11 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie in schriftlicher Form abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

13 Anpassung des Vertrages

- 13.1 Eine Anpassung des Vertrages kann bei einer wesentlichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Energiemarkt, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten der Beschaffung, Aufbereitung oder Abgabe von Einsatzenergie gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss zur Folge hat und / oder die Wettbewerbsverhältnisse wesentlich verändern, von jedem Vertragspartner verlangt werden.
- 13.2 Durch eine Anpassung des Vertrages nach dieser Regelung soll keiner der

Vertragspartner einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil erlangen.

14 Haftung

14.1 Die Haftung der DSE bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

14.2 In allen anderen Fällen haftet die DSE für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der DSE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die DSE darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DSE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DSE beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der DSE verursacht wurden, haftet die DSE, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

15 Sonstiges

15.1 Der Kunde hat vor erlaubter Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher zu stellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine Schadensersatzansprüche erheben kann, die über die Haftungsregelungen in der AVBFernwärmeV hinausgehen.

15.2 Der Kunde hält die Wärmeübergabestation und die im Gebäude befindlichen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschaden versichert. Der Kunde tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen für die Wärmeübergabestation und die im Gebäude befindlichen Leitungen, soweit diese im Eigentum der DSE stehen, an die dies annehmende DSE ab.

15.3 Die DSE weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Personen des Kunden bezogenen Daten bei der DSE elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weiter gegeben werden können. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

15.4 Erfolgt der Ein-, Aus- oder Umbau der Wärmeübergabestation orts- und zeitgleich zur Errichtung, Änderung oder Umbau eines Gebäudes, hat der Kunde die Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu veranlassen.

15.5 Sollten bei einer Änderung des Nahwärmeanschlusses auf dem Grundstück des Kunden Sonderabfälle, d.h. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrW-/AbfG) und des dazu ergangenen untergesetzlichen Regelwerkes bzw. Gefahrstoffe i.S.d. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) sowie der dazu ergangenen TRGS (z.B. Asbest) und Betonfundamente vorkommen, erfolgt die Entsorgung der anfallenden Stoffe auf Kosten des Grundstückseigentümers (i.S.d. Vertrages des Kunden). Dies gilt nicht für solche Sonderabfälle, die von der DSE oder deren Dienstleistern im Rahmen der Arbeiten, sowie der Errichtung oder dem Betrieb des Netzes eingebracht worden sind.

15.6 Gegen Ansprüche der DSE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

DIAKOVERE Service GmbH
Anna-von-Borries-Str. 1-7
30625 Hannover
www.diakovere.de